



Prüfungsordnung Zertifikatslehrgang „Executive Coach“

Verabschiedet durch:

Fakultätsrat, Februar 2023

Bitte beachten Sie: Wenn das männliche Geschlecht verwendet wird, bezieht es sich auf männliche, weibliche und diverse Personen.



Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL.....	3
§1 AUFNAHMEBEDINGUNGEN	3
§2 STUDIENINHALTE.....	3
§3 LEISTUNGSNACHWEISE.....	4
§4 PRÜFUNGSERGEBNIS	4
§5 ABSCHLUSSZEUGNIS UND ZERTIFIKAT	4
§6 VERSÄUMNIS UND RÜCKTRITT VON PRÜFUNGEN.....	5
§7 INKRAFTTRETEN DER PRÜFUNGSORDNUNG	5



Präambel

Im Zertifikatslehrgang „Executive Coach“ steht die Person in ihrer Entwicklung und Prägung im Zentrum. Das Konzept dieser Ausbildung basiert darauf, dass der „persönliche Faktor“ in Führung und Coaching besser eingeschätzt werden kann, Entscheidungen trotz der Komplexität im Management leichter getroffen werden können und sich somit Coach und Führungskraft mit ihrer eigenen Geschichte genauer entdecken und dies für ihre Tätigkeit nutzen können.

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der EBS Universität für Wirtschaft und Recht.

§1 Aufnahmebedingungen

- (1) Der Zertifikatslehrgang „Executive Coach“ steht den Bewerbern offen, die sowohl den Basis- als auch den Zertifikatslehrgang „Systemischer Coach“ der EBS Universität für Wirtschaft und Recht oder vergleichbare Programme anderer Weiterbildungsträger erfolgreich absolviert haben.
- (2) Bewerber mit Abschlüssen externer Programmanbieter müssen ihre Abschlüsse vor der Anmeldung durch die Coaching-Abteilung der EBS Universität für Wirtschaft und Recht prüfen und anerkennen lassen.
- (3) Über die Zulassung zum Zertifikatslehrgang „Executive Coach“ entscheidet die Wissenschaftliche Leitung des Programms. Ein Anspruch auf eine Teilnahme besteht nicht.

§2 Studieninhalte

- (1) Der Zertifikatslehrgang „Executive Coach“ besteht aus einem zwölf-tägigen Präsenzstudium, er basiert auf systemisch-konstruktivistischen Theorien und fokussiert die praxisorientierte Anwendung im unternehmerischen Kontext.
- (2) Der Zertifikatslehrgang „Executive Coach“ beinhaltet 6 Module mit folgenden Inhalten:
 - / Modul 1: Fundament - Die Herausforderungen durch die Welt
 - / Modul 2: Die Persönlichkeit - Wahrnehmungsfiler und Steuerungssystem
 - / Modul 3: Die Stellungnahme der Ich-Entwicklung – von Reflex zur Reflexion
 - / Modul 4: Zustandsmanagement
 - / Modul 5: Persönliches Change-Management und das Coaching von Führungskräften



§3 Leistungsnachweise

- (1) Im Zertifikatslehrgang „Executive Coach“ ist
 1. eine Hausarbeit mit Gruppenpräsentation und 45-minütiger Diskussion und
 2. die mündliche Mitarbeit im Rahmen eines Einzelcoachings mit dem Dozenten, Partnerarbeiten und Reflektion in der Gruppeals Nachweis zu erbringen.
- (2) Die wissenschaftliche Leitung legt die Modalitäten der Prüfungsleistungen fest. Es werden gesonderte Einladungen/Merkblätter ausgegeben.
- (3) Über die Form der Durchführung der Prüfungsleistungen (z.B. Präsenz oder online) entscheidet ebenfalls die wissenschaftliche Leitung.

§4 Prüfungsergebnis

- (1) Der Zertifikatslehrgang „Executive Coach“ ist nur bestanden, wenn in der Hausarbeit nach §3 Absatz 1 sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Prüfungsteil jeweils mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wird.
- (2) Die schriftliche Prüfungsleistung geht zu $\frac{3}{4}$ in die Gesamtnote der Hausarbeit ein, die mündliche Note zu $\frac{1}{4}$. Ist eine der beiden Prüfungsleistungen nicht bestanden, muss die Hausarbeit als Ganzes wiederholt werden.
- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Eine nichtbestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Die Prüfungsarten bleiben bei der Wiederholung unverändert.

§5 Abschlusszeugnis und Zertifikat

- (1) Bei bestandener Prüfung werden ein Universitätszertifikat über die Verleihung des Titels

"Executive Coach (EBS)"

sowie ein Abschlusszeugnis ausgestellt, in dem die Ergebnisse der Prüfungsleistungen ausgewiesen werden.

- (2) Bei Nichtbestehen kann auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen ausgestellt werden.



§6 Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen

Die in §13 Absatz 4 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen geforderte Attestierung der Prüfungsunfähigkeit im Krankheitsfall gilt nur dann als erfolgt, wenn die Attestierung durch einen zugelassenen Arzt vorgenommen wird. Ein Arzt gilt als zugelassen, wenn er eine Approbation in Deutschland besitzt. Die Attestierung der Prüfungsunfähigkeit muss spätestens am Prüfungstag erfolgen. Die Rückdatierung eines Attests hinsichtlich der Prüfungsunfähigkeit eines Studierenden wird nicht anerkannt. Die Attestierung muss innerhalb von drei Werktagen – den Prüfungstag bzw. den Tag der Ausstellung des Attests mitgerechnet – beim Prüfungsamt eingegangen sein. Die Einreichung kann auch per E-Mail erfolgen.

§7 Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für Studierende ab dem 6. Jahrgang des Zertifikatslehrgangs „Executive Coach“.